BOViTA GmbH · Herner Str. 421 · 44807 Bochum - Telefon: (02 34) 54 7 54 53

Die BOViTA Managementgesellschaft im Gesundheitswesen mbH (nachfolgend „Organisator“) führt im Auftrag des Medizinischen Qualitätsnetzes Bochum e. V. (nachfolgend „Veranstalter“) die 15. Gesundheitsmesse Bochum 2027 durch.

Die nachstehenden Vertragsbedingungen regeln die Teilnahme an der Gesundheitsmesse Bochum 2027 und sind Bestandteil des zwischen dem Organisator und dem jeweiligen Aussteller geschlossenen Teilnahmevertrages.

Die Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen erfolgt im Rahmen des elektronischen Anmeldeverfahrens. Die Voraussetzungen und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses richten sich nach Ziffer 2 dieser Vertragsbedingungen.

Veranstaltungsvereinbarung

1. Veranstaltungsname, Ort, Datum, Messezeiten:

Veranstaltung: 15. Gesundheitsmesse Bochum 2027
Veranstaltungsort: RuhrCongress Bochum, Stadionring 20, 44791 Bochum
Veranstaltungsdatum: Sonntag, den 19. September 2027
Öffnungszeiten für Besucher: 11:00 Uhr - 17:00 Uhr

2. Vertragsabschluss

Die Anmeldung zur 15. Gesundheitsmesse Bochum 2027 erfolgt über das vom Organisator bereitgestellte Online-Anmeldeformular. Der Organisator stellt dem Aussteller über das Online-Anmeldeformular ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Teilnahmevertrages auf Grundlage der dort ausgewiesenen Leistungen, Teilnahmegebühren und dieser Vertragsbedingungen zur Verfügung.

Mit dem Absenden des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars nimmt der Aussteller dieses Angebot verbindlich an. Der Teilnahmevertrag zwischen dem Organisator und dem Aussteller kommt mit Zugang der Anmeldung beim Organisator zustande. Der Aussteller erhält nach erfolgreicher Übermittlung seiner Anmeldung eine automatisierte Bestätigungs-E-Mail, die den bereits erfolgten Vertragsschluss dokumentiert. Eine gesonderte Annahmeerklärung des Organisators ist nicht erforderlich.

3. Zuweisung der Ausstellungsflächen

Die Zuweisung der Ausstellungsflächen erfolgt durch den Organisator nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Branchengliederung, der räumlichen Gegebenheiten sowie der organisatorischen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Veranstaltung. Etwaige Standplatzwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung des Eingangs der

BOViTA Managementgesellschaft
im Gesundheitswesen mbH
Herner Str. 421
44807 Bochum

1. Geschäftsführer
Dr. med. C. Möcklinghoff
2. Geschäftsführerin
Dr. med. A. Moewes

APO Bank Dortmund
IBAN: DE58 3006 0601 0006 3259 39
BIC/SWIFT: DAAEDEDDXXX

Registergericht
Amtsgericht Bochum
HRB 8914
Steuernummer: 306/5878/0554

Anmeldung berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht, sofern dieser nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

Die vertraglich vereinbarte Standgröße und die gebuchten Leistungen bleiben von der Standplatzzuweisung unberührt.

4. Ausstellerstand

Der Aussteller ist für den ordnungsgemäßen Aufbau, die Gestaltung und die Standsicherheit seines Messestandes verantwortlich, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich vom Organisator oder einem von diesem beauftragten Dienstleister übernommen werden. Die geltenden Messe- und Ausstellungsbedingungen der Bochumer Veranstaltungs-GmbH als Betreiberin des RuhrCongress Bochum sowie die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sind einzuhalten (s. http://www.ruhrcongress-bochum.de/geschaeftskunden/).

Der Anschluss technischer Geräte an die Stromversorgungs- und sonstigen Versorgungsnetze des Veranstaltungsortes bedarf der vorherigen Zustimmung der Betreiberin und darf ausschließlich unter Einhaltung der geltenden technischen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften erfolgen. Sämtliche sicherheitsrelevanten Einrichtungen, insbesondere Feuermelder, Hydranten, Rauchabzugseinrichtungen, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heizungs- und Lüftungsanlagen, müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere für Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge. Das Einschlagen von Nägeln sowie das Einbringen von Schrauben oder sonstigen Befestigungsmitteln in Wände und Fußböden ist ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der Betreiberin untersagt.

Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden an Gebäudeteilen, technischen Einrichtungen und überlassenem Leihmaterial, die er oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen. Bei einer vom Aussteller zu vertretenden, über das übliche Maß hinausgehenden Verschmutzung der Standfläche können ihm die tatsächlich erforderlichen und angemessenen Kosten einer Sonderreinigung in Rechnung gestellt werden.

5. Aufbau

Die zugewiesenen Standflächen werden durch die Betreiberin des RuhrCongress Bochum auf dem Hallenboden eingemessen und entsprechend gekennzeichnet. Die vorgegebenen Standgrenzen sind verbindlich einzuhalten und dürfen ohne vorherige Zustimmung des Organisators nicht überschritten werden.

Der Aufbau der Messestände erfolgt am Veranstaltungstag, Sonntag, 19. September 2027, in der Zeit von 06:00 bis 10:30 Uhr. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass der Aufbau seines Messestandes innerhalb dieses Zeitraums vollständig abgeschlossen ist. Eine Anlieferung von Standmaterial am Vortag der Veranstaltung ist nicht möglich.

Besonders schwere oder sperrige Ausstellungsstücke sind dem Organisator rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe ihrer Abmessungen und ihres Gewichts anzumelden. Über die Zulässigkeit der Aufstellung entscheidet die Betreiberin des RuhrCongress Bochum unter Berücksichtigung der räumlichen, technischen und sicherheitsrelevanten Gegebenheiten.

BOViTA Managementgesellschaft
im Gesundheitswesen mbH
Herner Str. 421
44807 Bochum

1. Geschäftsführer
Dr. med. C. Möcklinghoff
2. Geschäftsführerin
Dr. med. A. Moewes

APO Bank Dortmund
IBAN: DE58 3006 0601 0006 3259 39
BIC/SWIFT: DAAEDEDDXXX

Registergericht
Amtsgericht Bochum
HRB 8914
Steuernummer: 306/5878/0554

6. Betrieb des Standes

Präsentationen, Vorführungen und sonstige Aktivitäten auf den Messeständen sind so durchzuführen, dass benachbarte Aussteller und Besucher nicht durch übermäßige visuelle oder akustische Einwirkungen beeinträchtigt werden. Eine Behinderung der Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege ist untersagt.

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Messestand während der gesamten Besucheröffnungszeiten von 11:00 bis 17:00 Uhr mit geeignetem Personal zu besetzen und einen ordnungsgemäßen Standbetrieb sicherzustellen.

Die Verteilung von Werbematerialien und Werbegeschenken sowie die aktive Ansprache von Besuchern zu Werbe- und Vertriebszwecken sind ausschließlich innerhalb der zugewiesenen Standfläche gestattet.

Die Verwendung offener Flammen sowie die Verwendung oder Lagerung leicht entzündlicher Stoffe, insbesondere Spiritus, brennbarer Öle oder Gase, ist untersagt.

7. Abbau

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, seinen Messestand bis zum Ende der Besucheröffnungszeiten um 17:00 Uhr ordnungsgemäß zu betreiben und mit geeignetem Personal zu besetzen.

Der Abbau des Messestandes oder einzelner Standbestandteile vor 16:00 Uhr ist untersagt. Dies gilt insbesondere für das Entfernen von Ausstellungsgegenständen, Standmobiliar oder sonstigen Bestandteilen des Messestandes zum Zweck der vorzeitigen Räumung. Ab 16:00 Uhr ist ein schrittweiser Abbau einzelner Standbestandteile zulässig, sofern der Messestand weiterhin betreut wird und weder der laufende Messebetrieb noch die Durchführung der Tombola oder der ordnungsgemäße Standbetrieb benachbarter Aussteller beeinträchtigt werden. Insbesondere sind vermeidbare Lärmbelästigungen, Sichtbehinderungen sowie Beeinträchtigungen benachbarter Standflächen zu unterlassen. Die Sicherheit der Besucher und anderer Aussteller sowie die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit gewährleistet bleiben. Bei Verstößen gegen diese Anforderungen ist der Organisator berechtigt, die unverzügliche Unterbrechung des Abbaus zu verlangen, soweit dies zur Beseitigung der Beeinträchtigung erforderlich ist. Beginnt der Aussteller schuldhaft vor 16:00 Uhr mit dem Abbau seines Messestandes oder einzelner Standbestandteile zum Zweck der vorzeitigen Räumung, verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 €. Die Vertragsstrafe gilt für sämtliche Aussteller unabhängig von der Höhe der vereinbarten Teilnahmegebühr und auch bei unentgeltlicher Teilnahme. Die Vertragsstrafe fällt je Aussteller und Veranstaltung höchstens einmal an. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen desselben Verstoßes angerechnet.

Der Abbau hat unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften und der Messe- und Ausstellungsbedingungen der Betreiberin des RuhrCongress Bochum zu erfolgen.

8. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Mitaussteller im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind Unternehmen oder sonstige Organisationen, die neben dem vertraglich angemeldeten Aussteller mit eigenem Personal und eigenem An-

BOViTA Managementgesellschaft im Gesundheitswesen mbH
Herner Str. 421
44807 Bochum

1. Geschäftsführer
Dr. med. C. Möcklinghoff
2. Geschäftsführerin
Dr. med. A. Moewes

APO Bank Dortmund
IBAN: DE58 3006 0601 0006 3259 39
BIC/SWIFT: DAAEDEDDXXX

Registergericht
Amtsgericht Bochum
HRB 8914
Steuernummer: 306/5878/0554

gebot auf dessen Stand auftreten. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind Unternehmen oder sonstige Organisationen, deren Produkte, Dienstleistungen oder sonstige Ausstellungsgüter auf dem Stand des Ausstellers präsentiert werden, ohne dass sie selbst mit eigenem Personal als Aussteller auftreten.

Die Teilnahme von Mitausstellern bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Organisators. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Der Organisator entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der räumlichen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Gegebenheiten sowie des Veranstaltungskonzepts. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Organisator vorgesehene Mitaussteller vor der Veranstaltung unter Angabe ihrer Namen beziehungsweise Unternehmensbezeichnungen und der Art ihrer geplanten Beteiligung mitzuteilen. Der Aussteller bleibt gegenüber dem Organisator für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass von ihm zugelassene oder eingesetzte Personen sowie genehmigte Mitaussteller die für den Standbetrieb geltenden Vertragsbedingungen und Sicherheitsvorschriften einhalten.

Für Schäden, die durch Mitaussteller oder im Zusammenhang mit Ausstellungsgütern zusätzlich vertretener Unternehmen entstehen, haftet der Aussteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

9. Catering

Die Verpflegung des Ausstellers und seines Standpersonals erfolgt auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung. Eine Verpflegung durch den Organisator ist nicht Bestandteil des Teilnahmevertrages.

Während der Veranstaltung besteht nach Maßgabe des vor Ort verfügbaren gastronomischen Angebots die Möglichkeit, Speisen und Getränke gegen gesondertes Entgelt zu erwerben.

Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und alkoholfreier Getränke zur persönlichen Verpflegung des Ausstellers und seines Standpersonals sind zulässig, soweit dem keine verbindlichen Bestimmungen der Betreiberin des RuhrCongress Bochum entgegenstehen.

10. Zahlungsbedingungen und Stornierung

Die vereinbarten Teilnahmegebühren sowie die Entgelte für zusätzlich gebuchte Leistungen sind gemäß der Rechnung des Organisators zu entrichten. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, spätestens jedoch bis zum 5. September 2027, zur Zahlung fällig. Bei einer späteren Rechnungsstellung ist eine angemessene Zahlungsfrist einzuräumen.

Kommt der Aussteller seiner fälligen Zahlungspflicht nicht nach, ist der Organisator nach vorheriger Mahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Teilnahme des Ausstellers nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Anmeldung zur Gesundheitsmesse ist verbindlich. Eine Absage durch den Aussteller führt nicht automatisch zur Aufhebung des Teilnahmevertrages. Eine vorzeitige einvernehmliche Aufhebung des Teilnahmevertrages auf Wunsch des Ausstellers bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Organisators in Textform.

BOViTA Managementgesellschaft im Gesundheitswesen mbH
Herner Str. 421
44807 Bochum

1. Geschäftsführer
Dr. med. C. Möcklinghoff
2. Geschäftsführerin
Dr. med. A. Moewes

APO Bank Dortmund
IBAN: DE58 3006 0601 0006 3259 39
BIC/SWIFT: DAAEDEDDXXX

Registergericht
Amtsgericht Bochum
HRB 8914
Steuernummer: 306/5878/0554

Im Falle einer vom Organisator genehmigten Vertragsaufhebung auf Wunsch des Ausstellers gelten, sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wird, folgende Stornierungsentgelte:

- Bei einer Vertragsaufhebung bis einschließlich 19. Juli 2027: 50 % der vereinbarten Gesamtpreises der gebuchten Standvariante.
- Bei einer Vertragsaufhebung ab dem 20. Juli 2027: 100 % der vereinbarten Gesamtpreises der gebuchten Standvariante.

Maßgeblich ist der im Anmeldeformular vereinbarte Gesamtpreis der gebuchten Standvariante einschließlich der darin enthaltenen Leistungen. Dies gilt gleichermaßen für Standbuchungen ohne Ausstattung und für Komplettpakete.

Die Zustimmung zur Vertragsaufhebung erfolgt grundsätzlich gegen Zahlung des jeweils vereinbarten Stornierungsentgelts. Eine Befreiung von dieser Zahlungspflicht ist mit der Zustimmung nicht verbunden, sofern der Organisator nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform erklärt. Soweit die Stornierungsentgelte als pauschalierter Schadensersatz anzusehen sind, bleibt dem Aussteller ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Organisator kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Gesetzlich anzurechnende ersparte Aufwendungen sowie Vorteile aus einer anderweitigen Vergabe der Standfläche sind zu berücksichtigen. Nimmt der Aussteller die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch, ohne dass der Teilnahmevertrag zuvor wirksam beendet wurde, bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie sonstige zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

11. Terminverschiebung

Kann die Gesundheitsmesse aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die der Organisator nicht zu vertreten hat, insbesondere infolge höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder einer unvorhersehbaren Nichtverfügbarkeit der Veranstaltungsstätte, nicht am vorgesehenen Termin durchgeführt werden, ist der Organisator berechtigt, die Veranstaltung auf einen Ersatztermin zu verschieben, sofern die Verschiebung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller zumutbar ist.

Der Organisator informiert die Aussteller unverzüglich nach Bekanntwerden der maßgeblichen Umstände in Textform über die Terminverschiebung und teilt ihnen den Ersatztermin mit, sobald dieser feststeht. Die bestehenden Teilnahmeverträge werden am Ersatztermin mit den ursprünglich vereinbarten Leistungen fortgeführt, soweit dies den Ausstellern zumutbar ist.

Ist die Teilnahme am Ersatztermin für einen Aussteller unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls unzumutbar, ist dieser berechtigt, den Teilnahmevertrag in Textform zu kündigen. Die Kündigung soll innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über den Ersatztermin erklärt werden. Gesetzliche Rechte zur Vertragsbeendigung bleiben unberührt.

Im Falle einer wirksamen Vertragsbeendigung richten sich die Rückzahlung bereits geleisteter Teilnahmegebühren sowie etwaige weitere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Kann die Gesundheitsmesse endgültig nicht durchgeführt werden und findet kein Ersatztermin statt, in-

BOViTA Managementgesellschaft im Gesundheitswesen mbH
Herner Str. 421
44807 Bochum

1. Geschäftsführer
Dr. med. C. Möcklinghoff
2. Geschäftsführerin
Dr. med. A. Moewes

APO Bank Dortmund
IBAN: DE58 3006 0601 0006 3259 39
BIC/SWIFT: DAAEDEDDXXX

Registergericht
Amtsgericht Bochum
HRB 8914
Steuernummer: 306/5878/0554

formiert der Organisator die Aussteller hierüber unverzüglich in Textform. Die Rechtsfolgen der endgültigen Veranstaltungsabsage, insbesondere die Rückzahlung bereits geleisteter Teilnahmegebühren sowie etwaige weitere Ansprüche, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Bewachung, Haftung und Versicherung

Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung und Sicherung seiner Standfläche sowie der von ihm eingebrachten Gegenstände, Waren, Ausstellungsstücke und technischen Einrichtungen selbst verantwortlich. Dies gilt während der Auf- und Abbauzeiten sowie während der gesamten Veranstaltungsdauer. Eine individuelle Beaufsichtigung oder Bewachung der einzelnen Messestände durch den Organisator ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Gesetzliche Verkehrssicherungs- und sonstige Schutzpflichten des Organisators bleiben hiervon unberührt.

Der Organisator haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Organisators, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt ebenso für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Organisators, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Organisator auf Ersatz des vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Teilnahmevertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Organisators für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände sowie eine Haftung aufgrund ausdrücklich übernommener Garantien bleiben unberührt.

Dem Aussteller wird empfohlen, für seine eingebrachten Gegenstände und Ausstellungsstücke einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen insbesondere Diebstahl, Beschädigung und Verlust sowie eine geeignete Betriebs- beziehungsweise Veranstalterhaftpflichtversicherung, soweit für seine Tätigkeit einschlägig, auf eigene Kosten sicherzustellen.

13. Messeleitung und Hausrecht

Der Veranstalter, das Medizinische Qualitätsnetz Bochum e. V., und der Organisator, die BOViTA Managementgesellschaft im Gesundheitswesen mbH, üben das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse aus. Die Hausrechte des Betreibers der Veranstaltungsstätte bleiben unberührt.

Der Organisator ist berechtigt, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Veranstaltungsablaufs erforderliche und angemessene Anweisungen zu erteilen. Hierzu können auch entsprechend bevollmächtigte Mitarbeiter oder sonstige beauftragte Personen eingesetzt werden. Der Aussteller sowie die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und sonstigen Hilfspersonen sind verpflichtet, rechtmäßige Anweisungen der Messeleitung und der hierzu befugten Personen zu befolgen sowie die geltenden Sicherheitsvorschriften und die Hausordnung der Veranstaltungsstätte einzuhalten. Bei Verstößen gegen vertragliche Pflichten, Sicherheitsvorschriften oder rechtmäßige Anweisungen ist der Organisator berechtigt, unter Berücksichtigung der Schwe-

BOViTA Managementgesellschaft im Gesundheitswesen mbH
Herner Str. 421
44807 Bochum

1. Geschäftsführer
Dr. med. C. Möcklinghoff
2. Geschäftsführerin
Dr. med. A. Moewes

APO Bank Dortmund
IBAN: DE58 3006 0601 0006 3259 39
BIC/SWIFT: DAAEDEDDXXX

Registergericht
Amtsgericht Bochum
HRB 8914
Steuernummer: 306/5878/0554

re des Verstoßes und der berechtigten Interessen des Ausstellers angemessene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufs zu treffen.

Soweit zumutbar, ist der Aussteller zuvor auf den Verstoß hinzuweisen und zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Bei erheblichen Verstößen oder einer unmittelbaren Gefährdung von Personen, Sachen oder der Veranstaltungssicherheit können erforderliche Maßnahmen auch ohne vorherige Aufforderung getroffen werden.

Ein Ausschluss des Ausstellers von der weiteren Teilnahme oder die Räumung seiner Standfläche kommt nur in Betracht, wenn dies aufgrund der Schwere des Verstoßes oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich und verhältnismäßig ist. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

14. Geltendmachung von Ansprüchen und Vertragsänderungen

Der Aussteller wird gebeten, Beanstandungen hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungen sowie während der Veranstaltung auftretende Mängel oder Störungen dem Organisator unverzüglich nach deren Feststellung mitzuteilen, damit eine Prüfung und gegebenenfalls Abhilfe ermöglicht werden kann.

Die Mitteilung kann in Textform oder während der Veranstaltung unmittelbar gegenüber der Messeleitung erfolgen. Gesetzliche Rechte des Ausstellers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung oder sonstige Gewährleistungsrechte, bleiben unberührt. Eine unterbliebene oder verspätete Mitteilung führt nicht allein zum Ausschluss dieser Rechte. Gesetzliche Anzeige- und Mitwirkungspflichten bleiben unberührt.

Änderungen und Ergänzungen des Teilnahmevertrages sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit in Textform dokumentiert werden. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Organisator und dem Aussteller haben gemäß § 305b BGB Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen und bleiben unabhängig von der Einhaltung der Textform wirksam, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ist Bochum, soweit sich aus der Art der jeweiligen Leistung oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.

Ist der Aussteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bochum ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Teilnahmevertrag, soweit gesetzlich zulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit.

Für den Teilnahmevertrag und sämtliche daraus entstehenden Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Verbrauchern, bleiben unberührt.

BOViTA Managementgesellschaft im Gesundheitswesen mbH
Herner Str. 421
44807 Bochum

1. Geschäftsführer
Dr. med. C. Möcklinghoff
2. Geschäftsführerin
Dr. med. A. Moewes

APO Bank Dortmund
IBAN: DE58 3006 0601 0006 3259 39
BIC/SWIFT: DAAEDEDDXXX

Registergericht
Amtsgericht Bochum
HRB 8914
Steuernummer: 306/5878/0554